

WICHTIGE INFORMATIONEN UND HINWEISE ZUfeuerwehrgraz.feuerpolizei@stadt.graz.at**Lagerungsverbot in Garagen**graz.at
katastrophenschutz.graz.at

Graz, August 2024

Die Garage bzw. Tiefgarage ist kein Lager.

Manche Garagen sehen aus, als hätte man sie zu Kellerabteilen umfunktioniert. Aus brandschutztechnischer Sicht ist das jedoch fatal.

Wenn die Wohnung zu klein wird oder man über keine ausreichende Lagerfläche im Kellerabteil verfügt, funktioniert man schon mal seinen Garagenplatz als Zwischenlager oder gar Lagerfläche für unterschiedlichste Gegenstände um. Sind es zuerst nur die Winter- oder Sommerreifen, kommen vielfach Papierberge, Blumentöpfe, Hausrat, ja sogar Grillgasflaschen hinzu.

Hier schiebt der Brandschutz einen eindeutigen Riegel vor. Garagenplätze dienen ausschließlich dazu, Kraftfahrzeuge abzustellen. Bei gelagerten Gegenständen wird bei feuerpolizeilichen Überprüfungen auf die strengen Vorschriften für Garagen verwiesen.

HINWEIS:

Es ist keinesfalls zulässig in der Garage Gegenständen zu lagern wie z.B. Flüssiggasflaschen, Gebinden mit brennbaren Flüssigkeiten, Kartons und Zeitungen, Müllsäcke, Kunststoffe, Möbel sowie Campingartikel wie Zelte und Liegestühle.

Gesetzliche Bestimmungen

Die gesetzlichen Bestimmungen sind dem zum Zeitpunkt der Genehmigung der Garage gültigen Stmk. Baugesetz zu entnehmen. Vor Errichtung der Garage wurde die Baueinreichung (Einreichplan, Baubeschreibung) von der Baubehörde beurteilt und das Bauvorhaben mit Baubescheid genehmigt. Diese Vorgaben sind stets einzuhalten.

Definition Stmk. Baugesetz: **Eine Garage ist ein Raum zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.**

Den Stand der Technik bilden die OIB-Richtlinien (derzeit aktuell ist die Ausgabe 2023) und insbesondere die OIB-Richtlinie 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“, welche auch für Änderungen (z.B. Errichtung von E-Ladestationen) herangezogen wird. Entsprechend den Begriffsbestimmungen der OIB-Richtlinie sind Garagen im aktuellen Regelwerk Gebäude oder Teil eines Gebäudes zum Einstellen von Kraftfahrzeugen. In Garagen dürfen demnach ausschließlich Fahrzeuge einschließlich Fahrräder abgestellt werden. Andere Gegenstände dürfen Sie hier nicht abstellen oder lagern.

Weitere in diesem Zusammenhang zutreffende **gesetzliche Bestimmungen des Steiermärkischen Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes (StFGPG)** sind:

⇒ **§ 6 StFGPG – Allgemeine Pflichten**

Jedermann ist verpflichtet, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit das Entstehen eines Brandes oder einer örtlichen Gefahr zu verhindern und alles zu unterlassen, was die Ausbreitung eines Brandes oder einer örtlichen Gefahr begünstigt sowie deren Bekämpfung erschwert.

⇒ **§ 16 StFGPG – Fluchtwege und Freiflächen**

- (1) Fluchtwege sowie Rettungs- und Angriffswege der Einsatzkräfte innerhalb und außerhalb von Gebäuden, Stiegenhäuser, Zugänge, Zufahrten und Durchfahrten sowie Freiflächen, die für das Abstellen von Einsatzfahrzeugen und den Aufbau des Rettungs- und Löscheinsatzes dienen oder bestimmt sind, sind ständig freizuhalten und erforderlichenfalls ordnungsgemäß zu kennzeichnen.
- (2) Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen so angeschlagen sein, dass sie in Fluchtrichtung aufschlagen, oder es ist in sonstiger Weise sicherzustellen, dass ein gefahrloses Verlassen der Räume möglich ist.
- (3) Notausgangstüren und Notausstiege sind so auszuführen, dass sie jederzeit leicht von innen ohne Hilfsmittel geöffnet werden können.
- (4) Wird durch einen Gegenstand auf den im Abs. 1 bezeichneten Wegen und Flächen durch Fahrzeuge, Schutt, Baumaterial, Hausrat u. dgl. die Tätigkeit der Einsatzkräfte, insbesondere die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen, behindert, so hat die Behörde die unverzügliche Entfernung dieser Gegenstände mit Bescheid, bei Gefahr im Verzug aber ohne vorausgegangenes Verfahren, zu veranlassen.
- (5) Die Entfernung und Aufbewahrung des widerrechtlich gelagerten Gegenstandes erfolgen auf Kosten und Gefahr der Eigentümerin/des Eigentümers bzw. der Verfügungsberechtigten/des Verfügungsberechtigten, der/dem diese Kosten mit schriftlichem Bescheid aufzuerlegen sind.

WICHTIG:

Halten Sie daher Ihren Garagenplatz von Lagerungen aller Art frei!

Im Ernstfall können Sie möglicherweise damit Leben retten. Danke!

Ihre
Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr
Feuerpolizei und Vorbeugender Brandschutz



Stadt Graz
Keplerstraße 25, 8020 Graz
feuerwehrgraz.feuerpolizei@stadt.graz.at